

STANDESVERTRETUNG DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULEN

**ZENTRALAUSSCHUSS
FÜR PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULEN**
1080 Wien, Strozsigasse 2 / 4. Stock
Tel.: 01 / 531 20 / DW 3220 Fax: 01 / 531 20 / DW 3229
Mobil : 0664 610 92 02 Mail: za.akademie@bmukk.gv.at
bm:uk Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur



GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
Bundesfachgruppe Pädagogische Hochschulen
1010 Wien, Schenkenstraße 4, 5. Stock Tel.: 01-53454-437

Das neue Dienst- und Besoldungsrecht an Pädagogischen Hochschulen

**Gesetzestext, gesetzliche Erläuterungen sowie Anmerkungen
der Standesvertretung zum Themenkomplex**

Dienstplichten, Lehrverpflichtung, Dienstzeit und Urlaub

(Stand Dezember 2012)

Mit dem neuen Dienst- und Besoldungsrecht an den Pädagogischen Hochschulen hat der Dienstgeber Bund einen wesentlichen Schritt zur Weiterentwicklung dieser tertiären Bildungseinrichtungen gesetzt und die Ebene der alten Lehrerdienstrechte in Anlehnung an universitäre Bestimmungen vollständig verlassen.

Drei wesentliche Komponenten kennzeichnen das neue Dienstrecht:

- Gleichwertige Anerkennung sämtlicher Aufgaben der Pädagogischen Hochschule (keine Bewertung bzw. Wertigkeit der einzelnen Tätigkeiten, auch nicht für die Lehre)
- Schaffung eines mehrgliedrigen Verwendungsbildes (keine Trennung in Lehre und Nichtlehre, alle an der PH wahrzunehmenden Aufgaben können je nach Qualifikation und vereinbarten Dienstpflichten durch die Lehrpersonen erfüllt werden)
- Einführung eines flexiblen Managementmodells (Vereinbarungen unter den Aspekten der Vertrauensarbeitszeit als Qualitätsmerkmal einer tertiären Unternehmenskultur)

Grundlegende Anmerkungen zur VERTRAUENSARBEITSZEIT

Unter dem Schlagwort „Selbststeuerung statt Weisung“ hat sich in den letzten Jahren sowohl in der Privatwirtschaft als auch in Bundes- und Landesbetrieben die Vertrauensarbeitszeit als neues flexibles Arbeitszeit- bzw. Managementmodell entwickelt und durchgesetzt. Obwohl es verschiedene Ausprägungen und Modelle dazu gibt, kann man als gemeinsamen Nenner folgendes festhalten:

Der Arbeitgeber verzichtet auf die Kontrolle der Arbeitszeit und vertraut darauf, dass die Beschäftigten ihren **vertraglichen Verpflichtungen, die vor allem in realistischen Zielvorgaben (ergebnisorientiert) liegen**, eigenverantwortlich und durch Qualitätsstandards geprüft, zeitgerecht nachkommen.

Voraussetzung für den **Erfolg von Vertrauensarbeitszeit** sind drei Faktoren:

1. die Unternehmenskultur,
2. das Selbstmanagement der Beschäftigten und die
3. Kompetenz der Führungskräfte

♣ **Unternehmenskultur**

Nur Einrichtungen, in denen die Beschäftigten samt ihrem Wissen, Können und Potenzial als das wichtigste Unternehmenskapital gelten und eine entsprechende Wertschätzung und Offenheit erfahren, verfügen über eine Unternehmenskultur, die echte Vertrauensarbeitszeit möglich macht. Hier können die Beschäftigten darauf vertrauen, dass ihr beruflicher Erfolg, ihre Anerkennung und Karriere nicht von ihrer Anwesenheit abhängen, sondern ausschließlich von ihren Arbeitsergebnissen und ihrer Aufgabenerfüllung.

♣ **Selbstmanagement**

Der Mitarbeiter muss über ein ausgeprägtes Selbstmanagement und eine hohe Eigenverantwortlichkeit verfügen, denn er steuert und plant nicht nur seine Arbeitszeit selbst – wenn nötig in Absprache mit den Teamkollegen –, sondern er muss auch überlangen Arbeitszeiten selbst vorbeugen, so dass keine Überlast-Situationen entstehen.

♣ **Führungskompetenz**

Die Aufgabe der Vorgesetzten bei Vertrauensarbeitszeit ist somit sehr anspruchsvoll: Sie sind Coach und Förderer ihrer Mitarbeiter und nicht mehr Anweisungsgeber oder Kontrolleure. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass kein Missverhältnis zwischen Aufgabenumfang und Arbeitszeit entsteht. Von entscheidender Bedeutung ist daher die realistische Zielvereinbarung zwischen den Beschäftigten und den Vorgesetzten.

Im Folgenden soll an den Themen „Dienstpflichten, Lehrverpflichtung, Dienstzeit und Urlaub“ die grundlegende Philosophie und praktische Anwendung gesetzlicher Vorgaben dargestellt werden, wobei unbedingt anzumerken ist, dass viele Aspekte des neuen Dienstrechtes aus der schon jetzt gelebten Praxis, vor allem in den Aufgabenstellungen der „Nichtlehre“, entstanden sind und damit nun auch der notwendige gesetzliche Rahmen vorgegeben wird.

Gesetzestext:

Festlegung der Dienstpflichten (BDG neu / kursiv VBG neu)

§ 200e. (1) / § 48. (1) Die Rektorin oder der Rektor hat die dienstlichen Aufgaben der Hochschullehrperson (§ 200d) / *Vertragshochschullehrperson (§ 48g)* unter Berücksichtigung des Bedarfs der Pädagogischen Hochschule und der Qualifikation der Hochschullehrperson / *Vertragshochschullehrperson* jeweils für den Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres schriftlich festzulegen.

§ 200e. (6) / § 48h. (6) Die Hochschullehrperson / *Vertragshochschullehrperson* hat die gemäß Abs. 1 bis 5 festgelegten Dienstpflichten persönlich an der Pädagogischen Hochschule nach den Erfordernissen des Hochschulbetriebes in zeitlicher und örtlicher Bindung zu erfüllen. Im Rahmen der Festlegung der Dienstpflichten gemäß Abs. 1 kann, soweit dadurch die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und die Erreichbarkeit der Hochschullehrperson / *Vertragshochschullehrperson* für eine dienstliche Inanspruchnahme sichergestellt ist, bestimmt werden, dass einzelne Aufgaben ohne örtliche Bindung an die Pädagogische Hochschule wahrgenommen werden dürfen.

Gesetzliche Erläuterungen:

I. Allgemeiner Teil

Kern der Neuregelung im dienstrechtlichen Bereich ist die Schaffung eines mehrgliedrigen Verwendungsbildes für das Lehrpersonal an Pädagogischen Hochschulen (künftig: Hochschullehrpersonen), das alle von der Pädagogischen Hochschule wahrzunehmenden Aufgaben abdeckt. Auf der Basis dieses Verwendungsbildes sollen die Dienstpflichten **nach Maßgabe der zu erfüllenden Aufgaben und der Qualifikation der Hochschullehrperson** in einer Pflichtenfestlegung durch die Rektorin bzw. den Rektor konkretisiert werden. **Dabei kommt der Festlegung von Aufgaben in der Lehre eine wichtige, jedoch – anders als im herkömmlichen Dienstrecht der Lehrkräfte – nicht die allein bestimmende Rolle zu.**

II. Besonderer Teil

Zu § 200e: Die Konkretisierung der dienstlichen Aufgaben der Hochschullehrperson erfolgt durch eine schriftliche Festlegung gemäß **§ 200e Abs. 1**. Diese Festlegung wird durch die Rektorin oder den Rektor vorgenommen und bezieht sich jeweils auf einen Zeitraum von 1. September bis 31. August des Folgejahres. Sind während dieses Zeitraumes Änderungen bezüglich der Festlegung der Dienstpflichten erforderlich, so sind diese Änderungen ebenfalls schriftlich festzulegen. Bezüglich der Hochschullehrpersonen an Studiengängen, Hochschullehrgängen und Lehrgängen wird die Festlegung durch die Leitung der jeweiligen Einrichtung vorzunehmen sein.

Inhaltlich hat sie unter Berücksichtigung der zu erfüllenden Aufgaben und des Bedarfs (etwa des Institutes, dem die Hochschullehrperson zugeordnet ist) und der Qualifikation der Hochschullehrperson zu erfolgen.

Zu § 200e Abs. 6: Die Dienstpflichten der Hochschullehrperson sind grundsätzlich an der Pädagogischen Hochschule nach den Erfordernissen des Hochschulbetriebes in zeitlicher und örtlicher Bindung wahrzunehmen. Mit der Wendung „nach den Erfordernissen des Hochschulbetriebes“ wird zum Ausdruck gebracht, dass eine örtliche Bindung z.B im Rahmen der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben in der Lehre und der Begleitung von Schulentwicklungsprozessen disloziert wahrzunehmen sind. Auch bezüglich anderer einzelner Aufgaben kann – soweit dadurch die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und die Erreichbarkeit der Hochschullehrperson für eine dienstliche Inanspruchnahme sichergestellt ist – im Rahmen der Pflichtenfestlegung bestimmt werden, dass diese Aufgaben ohne örtliche Bindung an die Pädagogische Hochschule wahrgenommen werden dürfen. **Dafür werden (nur) jene Pflichten in Betracht kommen, die eine Zusammenarbeit mit anderen Hochschullehrpersonen, den Studierenden bzw. die Verwendung von Einrichtungen und Sachmitteln der Hochschule nicht erfordern.**

Anmerkungen der Landesvertretung:

An die Stelle des derzeitigen Beschäftigungsausweises tritt nun durch den Abs. 1 die schriftliche Festlegung der dienstlichen Aufgaben für ein Studienjahr. Die Rektorin / der Rektor kann diesen Vereinbarungsvorgang auch an die für den jeweiligen Bereich zuständige Vizerektorin / Vizerektor oder Institutsleitung delegieren, die Unterzeichnung der schriftlichen Vereinbarung obliegt jedoch der Rektorin / dem Rektor.

Die Inhalte dieses Arbeitsvertrages ergeben sich aus dem aktuellen Bedarf und den Aufgaben der Hochschule sowie der jeweiligen Qualifikation der Hochschullehrperson / Vertragshochschullehrperson. Im Vordergrund stehen die Arbeitsziele der Organisationseinheit (Institut) sowie allfällige zeitliche Zielvorgaben im Sinne einer Ergebnisorientierung.

Da dieses Vereinbarungsgespräch dem jährlich vorgesehenen Mitarbeitergespräch (§ 200l Abs. 2 Ziffer 2 / § 48n Abs. 2 Ziffer 1) sehr nahe kommt, bestünde die Möglichkeit, diesen Termin auch im Sinne des BDG § 45a. (Mitarbeitergespräch) zu verwenden.

Im Falle eines Verständigungskonfliktes zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmerseite ist zu beachten, dass nach PVG § 9 Abs. 2 mit der Personalvertretung das Einvernehmen herzustellen ist und in diesen Fällen die Rektorin / der Rektor in der Funktion der Dienststellenleiterin / des Dienststellenleiters eine Entscheidung zu treffen hat.

Gesetzestext:

Lehrverpflichtung (BDG neu / kursiv VBG neu)

§ 200e. (2) / § 48. (2) Die Aufgaben in der Lehre haben sich auf die Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Studiengängen, Hochschullehrgängen oder Lehrgängen im Bereich der Aus-, Fort- oder Weiterbildung zu beziehen. Für den in Abs. 1 genannten Zeitraum ist

1. in der Verwendungsgruppe PH 1 / *ph1* eine Beauftragung mit 160 bis 480 Lehrveranstaltungsstunden,
2. in den Verwendungsgruppen PH 2 / *ph2* und PH 3 / *ph3* eine Beauftragung mit 320 bis 480 Lehrveranstaltungsstunden vorzunehmen. Die Beauftragung darf im Bedarfsfall bis zu 320 weitere Lehrveranstaltungsstunden umfassen, wobei in der Verwendungsgruppe PH 1 / *ph1* die Beauftragung mit mehr als 64 weiteren Lehrveranstaltungsstunden, in den übrigen Verwendungsgruppen die Beauftragung mit mehr als 160 weiteren Lehrveranstaltungsstunden der Zustimmung der Hochschullehrperson / *Vertragshochschullehrpersonen* bedarf. Bei Hochschullehrpersonen / *Vertragshochschullehrpersonen* der Verwendungsgruppe PH 2 / *ph2*, die mit mehr als der Hälfte des Beschäftigungsausmaßes Aufgaben gemäß Abs. 3¹⁾ wahrzunehmen haben, darf die in Z 2 festgelegte Zahl von 320 Lehrveranstaltungsstunden um bis zu 160 Lehrveranstaltungsstunden unterschritten werden.

¹⁾§ 200e. (3) / § 48. (3) Die Festlegung von Aufgaben in der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung hat im Rahmen des genehmigten Ziel- und Leistungsplans der Pädagogischen Hochschule oder einer Kooperation gemäß § 10 Hochschulgesetz 2005 zu erfolgen.

Erläuterungen:

II. Besonderer Teil

Die Festlegung von Aufgaben in der Lehre ist Gegenstand näherer Regelungen im **§ 200e Abs. 2**. Die Regelungen sind von drei Prämissen bestimmt: Jede Hochschullehrperson soll auch in der Lehre eingesetzt werden (eine punktuelle Ausnahme ist lediglich in **§ 200I Abs. 4** vorgesehen)²⁾. Für das Ausmaß dieser Lehre ist im Sinne der Flexibilität und der Berücksichtigung der Wahrnehmung anderer Aufgaben der Pädagogischen Hochschule differenziert nach Verwendungsgruppen eine Bandbreite vorgesehen. Auf eine Differenzierung nach Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder nach der Art der Lehrveranstaltung soll im Sinne der gebotenen Flexibilität und Praktikabilität bewusst verzichtet werden. Auch „Einzelveranstaltungen“ sind im studienrechtlichen Sinn Lehrgänge und die Lehre im Rahmen dieser Veranstaltungen ist daher „Abhaltung von Lehrveranstaltungen“ im Sinne des § 200e Abs. 2. Bezüglich der Lehrveranstaltungen wird auch nicht in terminlicher Hinsicht differenziert; damit unterstützt die Regelung den Ausbau eines Fortbildungsangebotes, dessen Wahrnehmung möglichst ohne Beeinträchtigung des Unterrichtsbetriebs erfolgen kann.

²⁾ **§ 200I. (4)** Für Zeiträume, die vor dem 1. September 2017 liegen, darf bei der Festlegung der Aufgaben in der Lehre der Hochschullehrpersonen, die vor dem 1. September 2012 in ein (nunmehr) der Pädagogischen Hochschule zugeordnetes Dienstverhältnis aufgenommen worden sind und seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen in einem solchen Dienstverhältnis stehen, die Zahl von 320 Lehrveranstaltungsstunden (§ 200e Abs. 2 zweiter Satz) aus besonderen fachlichen oder organisatorischen Gründen unterschritten werden.

Die erwähnte Bandbreite beträgt in der Verwendungsgruppe PH 1 160 bis 480 Lehrveranstaltungsstunden, was (bei Umlegung auf einen regelmäßigen Studienbetrieb über zwei Semester mit 32 Lehrveranstaltungsstunden) fünf bis 15 Wochenstunden entspricht, und in den Verwendungsgruppen PH 2 und PH 3 320 bis 480 Lehrveranstaltungsstunden, was bei Umlegung auf einen regelmäßigen Studienbetrieb zehn bis 15 Wochenstunden entspricht. Die Differenzierung hat ihre Begründung im höheren Qualifikationsniveau für PH 1, das die Angehörigen dieser Gruppe in stärkerem Ausmaß für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten prädestiniert. Haben Hochschullehrpersonen der Verwendungsgruppe PH 2 bezogen auf das Ausmaß der Vollbeschäftigung überwiegend Aufgaben der Forschung gemäß Abs. 3 wahrzunehmen, darf die als Untergrenze der Bandbreite festgelegte Zahl von 320 Lehrveranstaltungsstunden um bis zu 160 Lehrveranstaltungsstunden unterschritten werden.

Im Bedarfsfall ist eine Beauftragung mit bis zu 320 weiteren Lehrveranstaltungsstunden (bis zu zehn weitere Wochenstunden) zulässig, wobei die Zustimmung der Hochschullehrkraft bei mehr als 64 weiteren Lehrveranstaltungsstunden (PH 1) bzw. mehr als 160 weiteren Lehrveranstaltungsstunden (PH 2 und PH 3) erforderlich ist.

Die Erteilung von Lehraufträgen an Hochschullehrpersonen an der eigenen Einrichtung kommt nur in jenen Ausnahmefällen in Betracht, in denen ein Bedarf besteht, eine Beauftragung gemäß § 200e Abs. 2 umfangmäßig aber nicht mehr vorgesehen ist.

Anmerkungen der Landesvertretung:

Das Thema „Vollbeschäftigung“ kann nicht mehr wie bisher ausschließlich durch die Lehrverpflichtung dargestellt werden sondern beinhaltet darüber hinaus eine Reihe von lehrbezogenen Tätigkeiten (z.B. Beratung und Betreuung der Studierenden, Betreuung allfälliger Fernstudienanteile innerhalb der 480 LV-Stunden, Abhaltung von Prüfungen, persönliche PH-Online-Administration, Dienstbesprechungen, Konferenzen, Mitwirkung bei lehrbezogenen Organisations- und Verwaltungsaufgaben einschließlich der Evaluierung und Qualitätssicherung) sowie die selbstverantwortliche Teilnahme an einer angemessenen persönlichen Weiterbildung.

Für Tätigkeiten und Aufgaben, die nicht als lehrbezogen eingestuft werden können (z.B. Forschung, Mitglied der STUKO, Planung und Schulentwicklung, Entwicklung von Curricula) besteht nun die Möglichkeit, die Lehrverpflichtung innerhalb der vorgesehenen Bandbreiten herabzusetzen.

Gesetzestext:

Dienstzeit (BDG neu / *kursiv VBG neu*)

§ 200h. (1) / § 48k. (1) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter hat im Auftrag der Rektorin oder des Rektors die Wochendienstzeit für die regelmäßig zu erfüllenden Aufgaben im Voraus einzuteilen und für ihre Einhaltung zu sorgen. Auf die Aufgaben des Institutes, die Notwendigkeiten der Beratung und Betreuung von Studierenden und der Zusammenarbeit mit anderen Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule sowie die berechtigten Interessen der Hochschullehrperson / *Vertragshochschullehrperson* ist dabei Bedacht zu nehmen.

(2) Die Hochschullehrperson / *Vertragshochschullehrperson* hat die in der Einteilung nach Abs. 1 festgelegte Dienstzeit einzuhalten, wenn sie nicht vom Dienst befreit, enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist.

(3) Soweit die Hochschullehrperson / *Vertragshochschullehrperson* keinem Institut zugeordnet ist, obliegen die Einteilung der Wochendienstzeit und die Sorge für ihre Einhaltung gemäß Abs. 1 der Rektorin oder dem Rektor.

Erläuterungen:

II. Besonderer Teil

Zu § 200h / 48k. : Während die von der Rektorin oder vom Rektor vorzunehmende Festlegung nach § 200e die Pflichten der Hochschullehrperson / *Vertragshochschullehrperson* inhaltlich konkretisiert und den Einsatz in der Lehre umfangmäßig bestimmt, obliegt es der Institutsleitung, die Wochendienstzeit einzuteilen und für ihre Einhaltung zu sorgen. Bei der Einteilung ist sowohl auf die näher umschriebenen dienstlichen Interessen als auch auf die berechtigten Interessen der Hochschullehrperson / *Vertragshochschullehrperson* Bedacht zu nehmen. Durch die Festlegung auf der Ebene der Institute soll eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgaben und Schwerpunkte (und damit in Zusammenhang stehender zeitlicher Anforderung an den Dienstbetrieb (z.B. bezüglich der Studierenden) ermöglicht werden. Dabei führt das Abstellen (bloß) auf die regelmäßig zu erfüllenden Aufgaben zu angemessener Flexibilität bei geblockten Tätigkeiten, etwa im Rahmen der Betreuung von Schulentwicklungsprojekten oder der Abhaltung mehrtägiger dislozierter Lehrveranstaltungen.

Anmerkungen der Landesvertretung:

Durch die Formulierung „regelmäßig zu erfüllende Aufgaben“ vermittelt der Gesetzgeber die Intention einer flexiblen Gestaltung der individuellen Arbeitszeit (siehe auch Erläuterungen Besonderer Teil: „*Dabei führt das Abstellen (bloß) auf die regelmäßig zu erfüllenden Aufgaben zu angemessener Flexibilität*“) und beschränkt sich vorrangig auf die Abhaltung der Lehre (vgl. derzeit Stundenplan), regelmäßige Anwesenheit bei planender Tätigkeit oder vergleichbaren regelmäßig stattfindenden Aktivitäten. Die gesamte Wochenarbeitszeit (40 Stunden = Wochenarbeitszeit) fällt jedenfalls nicht in diese Einteilung, sondern bezieht sich lediglich auf die regelmäßige Wochendienstzeit an der PH.

In Ermangelung einer (automationsunterstützten) Erfassung der Dienstzeit (siehe Sonderbestimmungen § 200I Ziffer 3.), womit der Gesetzgeber einem Modell der Vertrauensarbeitszeit den Vorzug gegeben hat, beschränkt sich die Kontrolle über die Einhaltung der eingeteilten Dienstzeiten (wie auch jetzt) auf die im Dienstplan vorgesehene Anwesenheit der Hochschullehrpersonen.

Gesetzestext:

Dienstplan (BDG alt)

§ 48. (2) Die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten /*der Vertragshochschullehrperson* beträgt 40 Stunden. Sie kann in den einzelnen Wochen über- oder unterschritten werden, hat aber im Kalenderjahr im Durchschnitt 40 Stunden je Woche zu betragen.

(2a) Soweit nicht zwingende dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, sind Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage dienstfrei zu halten.

Anmerkungen der Landesvertretung:

Die Einhaltung der 40-Stunden-Woche fällt im Sinne der Vertrauensarbeitszeit in die Eigenverantwortung der Hochschullehrpersonen / *Vertragshochschullehrpersonen* und wird grundsätzlich an der erfolgreichen Erfüllung der vereinbarten Aufgaben gemessen. Für den Dienstgeber besteht nicht die Verpflichtung zur Erfassung der Arbeitszeiten, da das Arbeitszeitgesetz (AZG [BGBl. Nr. 461/1969](#) idgF) für unseren Bereich nicht anzuwenden ist.

Die Entscheidung über die Abhaltung von Lehrveranstaltungen an Samstagen obliegt an den Pädagogischen Hochschulen den Studienkommissionen (vgl. HZeitV § 3)

Sonderbestimmungen BDG

§ 200l. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf die Hochschullehrperson **nicht** anzuwenden: ⁴⁾

3. § 47a, § 48 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 2a erster und zweiter Satz und Abs. 3 bis 6 und die §§ 48a bis 48e (Dienstzeit)

5. § 65 Abs. 8 (Urlaub)

(2) Auf die Hochschullehrpersonen sind die nachstehenden Bestimmungen des Allgemeinen Teiles mit folgenden Maßgaben **anzuwenden**:

4. § 68 Abs. 1 (Erholungsurlaub) mit der Maßgabe, dass die kalendermäßige Festlegung nicht der Terminisierung der Lehrveranstaltungsstunden (§ 200e Abs. 2) widersprechen darf, im Übrigen aber nicht an die Lehrveranstaltungszeit gebunden ist; der Verbrauch der Urlaubsstunden ist nur in ganzen Tagen zulässig, einem Urlaubstag entsprechen dabei acht Stunden.

(7) Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt für Hochschullehrpersonen, die vor dem 1. September 2013 in ein (nunmehr) der Pädagogischen Hochschule zugeordnetes Dienstverhältnis aufgenommen worden sind und seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen in einem solchen Dienstverhältnis stehen, in jedem Kalenderjahr 240 Stunden.

⁴⁾ **Im Sinne des § 200l. Abs. 1 sind sämtliche nachfolgenden Gesetzesstellen im BDG für das PH – Dienstrecht nicht anzuwenden:**

§ 47a. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abschnittes ist:

1. Dienstzeit die Zeit

a) der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden (dienstplanmäßige Dienstzeit),

b) einer Dienststellenbereitschaft,

c) eines Journaldienstes und

d) der Mehrdienstleistung,

2. Mehrdienstleistung

a) die Überstunden,

b) jene Teile des Journaldienstes, während derer der Beamte verpflichtet ist, seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen,

c) die über die dienstplanmäßige Dienstzeit hinaus geleisteten dienstlichen Tätigkeiten, die gemäß

§ 49 Abs. 2 im selben Kalendervierteljahr im Verhältnis 1 : 1 durch Freizeit ausgeglichen werden,
d) (Anm.: aufgehoben durch [BGBl. I Nr. 96/2007](#))

3. Tagesdienstzeit die Dienstzeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden und

4. Wochendienstzeit die Dienstzeit innerhalb eines Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag.

§ 48 Abs. 1: Der Beamte hat die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden einzuhalten, wenn er nicht vom Dienst befreit oder enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist. Die tatsächlich erbrachte Dienstzeit ist, sofern nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen, automationsunterstützt zu erfassen.

§ 48 Abs. 2, dritter Satz: Das Ausmaß der zulässigen Über- und Unterschreitungen der regelmäßigen Wochendienstzeit in einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes ist im Dienstplan festzulegen.

§ 48 Abs. 2a, erster und zweiter Satz: Die Wochendienstzeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der berechtigten Interessen der Beamten durch einen Dienstplan möglichst gleichmäßig und bleibend auf die Tage der Woche aufzuteilen (Normaldienstplan). Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann die Wochendienstzeit auch unregelmäßig auf die Tage der Woche aufgeteilt werden.

§ 48 Abs. 3 bis 6: (3) Soweit nicht wichtige dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, ist die gleitende Dienstzeit einzuführen. Gleitende Dienstzeit ist jene Form der Dienstzeit, bei der der Beamte den Beginn und das Ende seiner täglichen Dienstzeit innerhalb festgesetzter Grenzen (Gleitzeitrahmen) selbst bestimmen kann. Während der innerhalb des Gleitzeitrahmens festzulegenden Blockzeit hat der Beamte jedenfalls Dienst zu versehen. Der fiktive Normaldienstplan dient als Berechnungsbasis für die Feststellung der anrechenbaren Arbeitszeit bei Abwesenheit vom Dienst. Die Erfüllung der regelmäßigen Wochendienstzeit ist im Durchschnitt der Wochen des Kalenderjahres zu gewährleisten. Der zur Erreichung der durchschnittlichen Wochendienstzeit erforderliche Verbrauch von Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit kann, soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten auch während der Blockzeit gestattet werden. Im Gleitzeitdienstplan sind

1. die zeitliche Lage und Dauer der Blockzeit, des Gleitzeitrahmens und des fiktiven Normaldienstplans sowie

2. eine Obergrenze für die jeweils in den Folgemonat übertragbaren Zeitguthaben bzw. Zeitschulden festzulegen.

(4) Bei Schicht- oder Wechseldienst ist ein Schicht- oder Wechseldienstplan zu erstellen. Dabei darf die regelmäßige Wochendienstzeit im Durchschnitt der Wochen des Kalenderjahres nicht über- oder unterschritten werden. Schichtdienst ist jene Form der Dienstzeit, bei der aus organisatorischen Gründen an einer Arbeitsstätte der Dienstbetrieb über die Zeit des Normaldienstplanes hinaus aufrechterhalten werden muss und ein Beamter den anderen ohne wesentliche zeitmäßige Überschneidung an der Arbeitsstätte ablöst. Bei wesentlichen zeitmäßigen Überschneidungen liegt Wechseldienst vor.

(5) Ist im Rahmen eines Dienstplanes regelmäßig an Sonn- oder Feiertagen Dienst zu leisten und wird der Beamte zu solchen Sonn- und Feiertagsdiensten eingeteilt, so ist eine entsprechende

Ersatzruhezeit festzusetzen. Der Dienst an Sonn- und Feiertagen gilt als Werktagsdienst. Wird der Beamte während der Ersatzruhezeit zur Dienstleistung herangezogen, so gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst.

(6) Für Beamte, in deren Dienstzeit auf Grund der Eigenart des Dienstes regelmäßig oder in erheblichem Umfang Dienstbereitschaft beziehungsweise Wartezeiten fallen und diese durch organisatorische Maßnahmen nicht vermieden werden können, kann die Bundesregierung durch Verordnung bestimmen, dass der Dienstplan eine längere als die in den Abs. 2 und 4 vorgesehene Wochendienstzeit umfasst (verlängerter Dienstplan). Soweit die Wochendienstzeit nach dem verlängerten Dienstplan die in den Abs. 2 oder 4 vorgesehene Wochendienstzeit übersteigt, gilt diese Zeit nicht als Dienstzeit im Sinne dieses Abschnittes.

§§ 48a bis 48e:

§ 48a. (1) Die Tagesdienstzeit darf 13 Stunden nicht überschreiten.

(2) Von der Höchstgrenze gemäß Abs. 1 kann bei Tätigkeiten abgewichen werden,

1. die an außerhalb des Dienstortes gelegenen Orten zu verrichten sind oder
2. die notwendig sind, um die Kontinuität des Dienstes oder der Produktion zu gewährleisten, insbesondere
 - a) zur Betreuung oder Beaufsichtigung von Personen in Heimen oder Justizanstalten,
 - b) bei Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten,
 - c) bei land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten,
 - d) bei Tätigkeiten der Post und Telekommunikation im PTA-Bereich, sowie
 - e) zur Freihaltung der Schifffahrtsrinne bei der Österreichischen Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft oder
3. im Falle eines vorhersehbaren übermäßigen Arbeitsanfalles in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes,

wenn dem betroffenen Beamten innerhalb der nächsten 14 Kalendertage eine Ruhezeit verlängert wird. Die Ruhezeit ist um das Ausmaß zu verlängern, um das der verlängerte Dienst 13 Stunden überstiegen hat.

(3) Die Wochendienstzeit darf innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der zulässigen Wochendienstzeit bleiben Zeiten, in denen der Beamte vom Dienst befreit, enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist, außer Betracht.

(4) Über die Höchstgrenze gemäß Abs. 3 hinaus sind längere Dienstzeiten nur mit Zustimmung des Beamten zulässig. Dem Beamten, der nicht bereit ist, längere Dienste zu leisten, dürfen daraus keine Nachteile entstehen. Der Leiter einer Dienststelle ist verpflichtet, aktuelle Listen über Beamte zu führen, die sich zur Erbringung längerer Dienste bereit erklärt haben. Die aktualisierten Listen sind jeweils der Dienstbehörde vorzulegen.

(5) Bei Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse oder nicht vorhersehbarer Umstände sind von Abs. 1 abweichende Anordnungen soweit zulässig, als dies im Interesse des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zur Abwehr eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schadens geboten erscheint, um die Gefährdung abzuwenden oder zu beseitigen.

- **Ruhepausen**

§ 48b. Beträgt die Gesamtdauer der Tagesdienstzeit mehr als sechs Stunden, so ist eine Ruhepause von einer halben Stunde einzuräumen. Wenn es im Interesse der Bediensteten der Dienststelle gelegen oder dienstlich notwendig ist, können anstelle einer halbstündigen Ruhepause zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde oder drei Ruhepausen von je zehn Minuten eingeräumt werden.

- **Tägliche Ruhezeiten**

§ 48c. Nach Beendigung der Tagesdienstzeit ist dem Beamten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

- **Wochenruhezeit**

§ 48d. (1) Dem Beamten ist eine ununterbrochene wöchentliche Ruhezeit (Wochenruhezeit) von mindestens 35 Stunden einschließlich der täglichen Ruhezeit zu gewähren. Diese Wochenruhezeit schließt grundsätzlich den Sonntag ein, ist dies aus wichtigen dienstlichen Gründen aber nicht möglich, einen anderen Tag der Woche.

(2) Wird die Wochenruhezeit während einer Kalenderwoche unterschritten, ist sie in der nächstfolgenden Kalenderwoche um jenes Ausmaß zu verlängern, um das sie unterschritten wurde.

- **Nachtarbeit**

§ 48e. (1) Die Dienstzeit des Beamten, der regelmäßig in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mindestens drei Stunden seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen hat (Nachtarbeit), darf je 24-Stunden-Zeitraum im Durchschnitt von 14 Kalendertagen acht Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Dienstzeit von Nachtarbeitern, deren Dienst mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung verbunden ist (Nachtschwerarbeit), darf in einem 24-Stunden-Zeitraum, während dessen sie Nachtarbeit verrichten, acht Stunden nicht überschreiten. Die Bundesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Tätigkeiten mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung verbunden sind.

(3) Der Gesundheitszustand von Nachtarbeitern ist auf deren eigenen Wunsch vor Übernahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Zeitabständen von nicht mehr als drei Jahren ärztlich zu untersuchen. Die Kosten dafür trägt der Bund.

(4) Nachtarbeitern mit gesundheitlichen Schwierigkeiten, die nachweislich mit der Leistung der Nachtarbeit verbunden sind, ist im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten ein zumutbarer Arbeitsplatz ohne Nachtarbeit zuzuweisen, wenn sie für diesen geeignet sind. Die §§ 38 bis 40 sind in diesem Fall nicht anzuwenden.

§ 65 Abs. 8: Das in den Abs. 1 bis 4 und § 72 ausgedrückte Urlaubsausmaß erhöht sich entsprechend, wenn der Beamte einem verlängerten Dienstplan unterliegt.

Sonderbestimmungen VBG

§ 48n. (1) Auf Vertragshochschullehrpersonen ist § 27a Abs. 8 nicht anzuwenden (*Erhöhung des Urlaubsanspruches bei verlängertem Dienstplan*)

(2) Auf die Vertragshochschullehrperson sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

3. § 27e Abs. 1 (Erholungsurlaub) mit der Maßgabe, dass die kalendermäßige Festlegung nicht der Terminisierung der Lehrveranstaltungsstunden (§ 48h. Abs. 2) widersprechen darf, im Übrigen aber nicht an die Lehrveranstaltungsfreie Zeit gebunden ist; der Verbrauch der Urlaubsstunden ist nur in ganzen Tagen zulässig, einem Urlaubstag entsprechen dabei acht Stunden.

4. § 20 (*Dienstzeit*) mit der Maßgabe, dass § 47a, § 48 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 2a erster und zweiter Satz und Abs. 3 bis 6 und die §§ 48a bis 48e BDG (Dienstzeit) nicht anzuwenden sind.

(Siehe Fußnote 4 zum BDG)